

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Gehilfenprüfung Herbst 1944

Nachstehend werden die durch die Landesleiter der Reichsschrifttumskammer bzw. Vorsitzenden der Gehilfenprüfungsausschüsse gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Herbst 1944 bekanntgegeben. Angaben aus den noch nicht aufgeführten Gebieten folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblattausgaben.

1. Lehrlinge

Zu der Prüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Frühjahr 1944 nicht bestanden haben, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 31. Oktober 1944 beenden.

2. Notprüfungen

Lehrlinge, die erst nach dem 31. Oktober 1944 auslernen, aber schon vorher mit einer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, haben Gelegenheit, die Prüfung abzulegen, sobald sie mindestens zwei Drittel ihrer Lehrzeit abgeleistet haben. Sofern die Betroffenen bereits einen entsprechenden Bereitstellungschein in Händen haben, also täglich mit ihrer Einberufung rechnen müssen und eine Teilnahme an der allgemeinen Herbstprüfung 1944 nicht möglich ist, setzen sich solche Lehrlinge sofort mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung, um sich der Notprüfung an einem anderen, mit dem Prüfungsausschuß zu vereinbarenden Termin zu unterziehen. Voraussetzung ist, daß der Lehrherr in einer Beurteilung des Lehrlings gegen die vorzeitige Prüfung keine Bedenken zum Ausdruck bringt. Die Prüfungsurkunde darf erst beim Vorliegen der tatsächlichen Einberufung zum RAD. oder zum Wehrdienst ausgehändigt werden.

3. Buchhändlerische Hilfskräfte

Zu der Herbstprüfung 1944 sind außerdem wieder buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen Ausführungen (Börsenblatt Nr. 33/1941) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Betroffenen mindestens ein Jahr lang praktisch buchhändlerisch gearbeitet haben, während dieser Zeit ordnungsgemäß der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — gemeldet waren und im Besitze des erforderlichen Aufnahmescheines bzw. des Ausweises für buchhändlerische Hilfskräfte sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinesfalls zur Prüfung zugelassen werden. Allein die Vorlage eines Befreiungsscheines genügt nicht. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zurückzufragen.

4. Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ablegung

der Prüfung an die für sie zuständige Landesleitung (Landesobmann des Buchhandels), die beschließt, in welchem Nachbargau die Prüfung erfolgen kann.

5. Für Lehrlinge aus Leihbüchereien und leihbuchhändlerische Hilfskräfte sowie für Lehrlinge aus dem Lehrmittelhandel und Lehrmittelverlag werden Sonderprüfungen angesetzt. Anmeldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beifügung der in Punkt 7 genannten Unterlagen bis zum 31. August 1944 an die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Leipzig C 1, Postfach 661, einzureichen. Über die Durchführung dieser Sonderprüfungen erfolgt noch besondere Bekanntmachung.

6. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

7. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos von der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Petersstraße 32—34 (Postfach 661), zu beziehen, soweit sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.

Sofern von den Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, Lehrvertrag, Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings, bei Besuch des Einjährigen Höheren Fachkurses der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt das Schulzeugnis der Anstalt. Außerdem ist den Meldungen eine Erklärung beizufügen, daß das Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“ durchgearbeitet wurde.

Die geforderten Unterlagen — besonders der Lehrlingspaß — sind sorgfältig auszufüllen und *pünktlich* zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgendeinem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung nicht beigelegt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können als ordentliche Buchhändler erst dann anerkannt werden, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 25 die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden hat.

Leipzig, den 5. August 1944.

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	bis zum	Meldungen an
Baden-Nord bis einschl. Offenburg	17. 9. 1944, 10 Uhr	Karlsruhe, Passage 1—3	20. 8. 1944	Landesobmann Hans Mende, Karlsruhe, Passage 1—3
Baden-Süd bis einschl. Lahr u. Elsaß	24. 9. 1944	Freiburg i. Br., Stadtbücherei, Münsterplatz	24. 8. 1944	Hans Ferdinand Schulz, z. Z. Straßburg i. E., Große Kirchgasse 4
Bayreuth	11. 10. 1944,	Prüfungsort wird den Prüflingen einzeln mitgeteilt	10. 9. 1944	Landesobmann des Buchhandels Gau Bayreuth, Herrn Karl Pielsticker, (13a) Straubing, Postfach 40
Danzig-Westpreußen	24. 9. 1944, 9 Uhr	Danzig, Töpfergasse 16, Buchhandlung Herm. Reinshagen	2. 9. 1944	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer Danzig-Westpreußen, Danzig, Dominikswall 4, II.
Düsseldorf	8. 10. 1944	Beginn und Ort werden nach eingegangener Meldung bekanntgegeben	31. 8. 1944	Landesobmann Gustav Mihm, Düsseldorf, Hüttenstr. 31
Essen	24. 9. 1944, 9 Uhr	Duisburg, Königstr. 21, Buchhandlung Scheuermann	28. 8. 1944	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer Gau Essen, Essen, Moltkeplatz 27
Franken Halle-Merseburg	Eine Gehilfenprüfung findet im Herbst 1944 nicht statt 24. 9. 1944, 9 Uhr	Halle (Saale), Gr. Steinstraße 77/78 (Lippertsche Buchhandlung)	3. 9. 1944	Landesobmann Wilhelm Rose, Halle/Saale, Forsterstr. 47
Hamburg	24. 9. 1944, 9 Uhr	Hamburg (Lokal der Prüfung wird den Prüflingen noch bekanntgegeben)	20. 8. 1944	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer beim Landeskulturwaller, Gau Hamburg, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 19, II.
Hannover-Süd/Braunschweig	24. 9. 1944, 9 Uhr	Hannover, Buchhandlung Schmorl & v. Seefeld Nachf., Engelbostelerdamm 29/30	20. 8. 1944	Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Andr. Schirmeisen, Hannover, Ebbardtstr. 3 A (Feesche)